

Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Altstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2018/ 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 17.05.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	2018	2019
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	268.600 EUR	515.900 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.110.800 EUR	680.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-842.200 EUR	-164.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-842.200 EUR	-164.500 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-842.200 EUR	-164.500 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	268.600 EUR	515.900 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.110.800 EUR	680.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-842.200 EUR	-164.500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.379.100 EUR	2.745.700 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.886.800 EUR	2.566.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	492.300 EUR	179.100 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-349.900 EUR	14.600 EUR

festgesetzt.

§ 2
Haushaltsvermerke gem. §§ 13 bis 14 GemHVO Doppik

Innerhalb des Städtebaulichen Sondervermögens sind alle Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Städtebauförderrichtlinien M-V untereinander deckungsfähig.

Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung im Rahmen der Städtebauförderrichtlinien gegeben ist.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.

Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb des Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

§ 3
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5
Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 6
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt 1.035.242,68 EUR.

Die Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 18.05.2018.

Güstrow, den 23.05.2018

Schuldt
Bürgermeister



Hinweis:

Die Haushaltssatzung Städtebauliches Sondervermögen „Altstadt“ der Barlachstadt Güstrow für die Haushaltsjahre 2018/2019 ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.05.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 07. Juni bis 15. Juni 2018

Montag	08.00 – 12.30 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.30 Uhr

im Bürgerbüro, Rathaus, Markt 1 öffentlich aus.


Schuldt
Bürgermeister



Im Internet unter <http://www.guestrow.de/ortsrecht-oeffentliche-bekanntmachungen/> zur Verfügung gestellt am: 06.06.2018